

Bestimmung	alte Fassung	neue Fassung	Erläuterung
§ 1	Die Vertreter zur Mitgliedervertretung werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl hat in den letzten drei Monaten der Wahlzeit der bisherigen Vertretung so rechtzeitig zu erfolgen, dass die neue Mitgliedervertretung mit Ablauf der Wahlzeit der bisherigen Vertretung ihre satzungsgemäße Tätigkeit aufnehmen kann. Ist dies nicht möglich, dann übt die bisherige Mitgliedervertretung nach Ablauf ihrer Wahlzeit ihre Tätigkeit bis zur Übernahme der Tätigkeit durch die neue Mitgliedervertretung aus.	Die Mitgliedervertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl hat in den letzten drei Monaten der ablaufenden Wahlperiode zu erfolgen. Die bisherige Mitgliedervertretung übt ihre Tätigkeit nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Arbeitsaufnahme der neuen Mitgliedervertretung aus.	sprachliche Vereinfachung sprachliche Vereinfachung
§ 3	Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Kasse, das am Wahltag mindestens 18 Jahre alt ist. Wählbar sind nur Mitglieder, die am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind. Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Kasse können nicht zu Vertretern gewählt werden. Mitgliedervertreter, die in den Vorstand oder den Aufsichtsrat gewählt werden, scheiden mit der Wahl aus der Mitgliedervertretung aus.	Wahlberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder, die am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind. Mitarbeiter der Geschäftsstelle der KölnVorsorge können nicht zu Vertretern gewählt werden. Mitgliedervertreter, die in den Vorstand oder den Aufsichtsrat gewählt werden, scheiden mit der Wahl aus der Mitgliedervertretung aus.	sprachliche Vereinfachung Anpassung der Bezeichnung
§ 4	Die Mitglieder der Kasse können Wahlvorschläge einreichen. Diese dürfen nur doppelt so viele Namen enthalten, wie Mitgliedervertreter nach der Satzung zu wählen sind. Wahlvorschläge, die mehr Kandidaten enthalten, sind ungültig. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Jedes Mitglied darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.	Die Mitglieder der KölnVorsorge können Wahlvorschläge einreichen. Diese dürfen nur doppelt so viele Namen enthalten, wie Mitgliedervertreter nach der Satzung zu wählen sind. Wahlvorschläge, die mehr Kandidaten enthalten, sind ungültig. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Jedes Mitglied darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.	Anpassung der Bezeichnung
§ 5	Für die Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen gilt § 1 Absatz 2 der Satzung. Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beträgt drei Wochen, sie beginnt am fünften Tag nach der Veröffentlichung. Als Veröffentlichung gilt der Tag des Erscheinens. Die Wahlvorschläge sind zu richten an den Wahlprüfungsausschuss der Kasse .	Für die Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen gilt § 1 Absatz 2 der Satzung. Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beträgt drei Wochen. Sie beginnt am fünften Tag nach der Veröffentlichung. Als Veröffentlichung gilt der Tag des Erscheinens. Die Wahlvorschläge sind an den Wahlprüfungsausschuss der KölnVorsorge zu richten .	sprachliche Vereinfachung Anpassung der Bezeichnung

§ 6	<p>Der Wahlprüfungsausschuss wird gebildet aus drei Mitgliedern der, die von der Mitgliedervertretung gewählt werden. Sie dürfen keine Funktion im Vorstand oder im Aufsichtsrat bekleiden.</p> <p>Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Wahlprüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die eingereichten Wahlvorschläge allen Anforderungen genügen. Er stellt die Wahlliste in alphabetischer Reihenfolge der Kandidaten auf.</p>	<p>Der Wahlprüfungsausschuss wird aus drei Mitgliedern gebildet, die von der Mitgliedervertretung gewählt werden. Sie dürfen keine Funktion im Vorstand oder im Aufsichtsrat bekleiden.</p> <p>Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Wahlprüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die eingereichten Wahlvorschläge gültig sind. Er stellt die Wahlliste in alphabetischer Reihenfolge der Kandidaten auf.</p>	sprachliche Vereinfachung
§ 8	<p>Der Wahlvorstand hat die Mitglieder unter Übersendung der Wahlliste aufzufordern, auf einem Stimmzettel die zu wählenden Personen zu bezeichnen. Von jedem Wahlberechtigten dürfen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten bezeichnet werden, wie Mitgliedervertreter zu wählen sind (20). Der ausgefüllte Stimmzettel ist zu übersenden an den Wahlvorstand der Kasse.</p> <p>Einen Monat nach Aufgabe der Wahlaufforderung zur Post beginnt der Wahlvorstand mit der Auszählung der Stimmen. Er darf hierfür Hilfskräfte heranziehen. Stimmzettel, die bis zu diesem Tage nicht bei dem Wahlvorstand eingegangen sind, gelten als ungültig.</p> <p>Das gleiche gilt für Stimmzettel, die den Erfordernissen dieser Wahlordnung nicht entsprechen.</p> <p>Bestehen Zweifel darüber, ob ein Stimmzettel Gültigkeit haben soll oder nicht, so entscheidet darüber der Wahlvorstand.</p> <p>Als Mitgliedervertreter gewählt gelten die 20 Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, die 20 nächstfolgenden Kandidaten als Ersatzleute. Erforderlichenfalls entscheidet das von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.</p> <p>Über die Wahl und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Aus ihr muss hervorgehen, welche Kandidaten als Mitgliedervertreter und als Ersatzleute gewählt sind. Die Niederschrift ist dem Vorstand der Kasse zu übergeben. Der Vorstand hat das Wahlergebnis durch das Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Köln und durch Aushang in der Geschäftsstelle der Kasse bekanntzugeben. Über die Veröffentlichung ist ein Hinweis in der Kölner Tagespresse aufzunehmen.</p>	<p>Der Wahlvorstand hat die Mitglieder schriftlich aufzufordern, auf einem Stimmzettel die zu wählenden Personen zu bezeichnen.</p> <p>Von jedem Wahlberechtigten dürfen auf dem Stimmzettel höchstens 20 Kandidaten ausgewählt werden. Der ausgefüllte Stimmzettel ist an den Wahlvorstand der KölnVorsorge zu übersenden.</p> <p>Einen Monat nach Aufgabe der Wahlaufforderung zur Post beginnt der Wahlvorstand mit der Auszählung der Stimmen. Er darf hierfür Hilfskräfte heranziehen. Stimmzettel, die bis zu diesem Tage nicht bei dem Wahlvorstand eingegangen sind, gelten als ungültig.</p> <p>Das gleiche gilt für Stimmzettel, die den Erfordernissen dieser Wahlordnung nicht entsprechen.</p> <p>Ob ein Stimmzettel gültig ist, entscheidet der Wahlvorstand.</p> <p>Die 20 Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gelten als gewählt. Die 20 nächstfolgenden Kandidaten sind Ersatzleute. Erforderlichenfalls entscheidet das von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.</p> <p>Über die Wahl und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Aus ihr muss hervorgehen, welche Kandidaten als Mitgliedervertreter und als Ersatzleute gewählt sind. Die Niederschrift ist dem Vorstand der KölnVorsorge zu übergeben. Der Vorstand hat das Wahlergebnis auf der Internetseite der KölnVorsorge bekanntzugeben.</p> <p>Die Wahl kann binnen zwei Wochen durch Einspruch beim Wahlvorstand angefochten werden. Der Einspruch ist zu begründen. Für den Beginn der Frist ist das Datum der Bekanntmachung des Wahlergebnis-</p>	sprachliche Vereinfachung

	Die Wahl kann binnen zwei Wochen durch Einspruch beim Wahlvorstand angefochten werden. Der Einspruch ist zu begründen. Für den Beginn der Frist ist das Datum maßgebend, das die Bekanntmachung über das Ergebnis der Wahl trägt . Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand endgültig.	ses maßgebend. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand endgültig.	